UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunstund Orientwissenschaften Historisches Seminar

Studienordnung für das Hauptfach Alte Geschichte

im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBI. Nr. 35/1993 S. 697 ff.) hat der Senat der Universität Leipzig am 13.09.1994 folgende Studienordnung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlage

- 1. Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9
- 2. Strukturierung der Ankündigungen von Lehrveranstaltungen gem. §§ 5 und 13

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weib-lichen Geschlechts.)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993 das Studium des Hauptfaches Alte Geschichte im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Alte Geschichte kombinierbaren Hauptund Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen nach Wahl ist durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium, jedoch spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Der Nachweis des Graecums ist in gleicher Weise bis zur Abschlußprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium dauert in der Regel neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium.

Für den Erwerb des Graecums kann auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfrist für die Magisterprüfung um ein Semester gewährt werden.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V),
- Proseminare (PS),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Oberseminare (OS),
- Exkursionen (E),
- Kolloquien (K).

Daneben werden - soweit möglich - die Teilnahme an Forschungsvorhaben sowie an studentischen Arbeitsgruppen empfohlen.

§ 6 Studienziele

Das Studium der Alten Geschichte soll den Studierenden sowohl Überblicks- als auch Spezialkenntnisse sowie die Techniken des fachspezifischen Arbeitens vermitteln. Dabei steht die kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Literatur im Mittelpunkt. Quellenbezogenes Arbeiten und kritische Durchdringung größerer Themenbereiche sollen zu einem vertieften Verständnis der besonderen wissenschaftlichen Problemstellungen der Alten Geschichte führen.

Die Studierenden sollen die wichtigsten methodischen Ansätze der Alten Geschichte kennenlernen und sich der offenen Fragen sowie deren fachwissenschaftlicher Relevanz bewußt werden. Besonders die Beziehungen der Alten Geschichte zu ihren Nachbarwissenschaften sollen erkannt und bei der Bearbeitung fächerübergreifender Themen ver-tieft werden.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiermöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Alte Geschichte ist Aufgabe des Historischen Seminars. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte innerhalb des Faches.

Der Prüfungsausschuß des Historischen Seminars berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Alte Geschichte umfaßt 80 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium. Diese SWS enthalten einen Anteil von 10 % für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten aus dem Angebot der Hochschule (Wahlbereich).

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Faches

Das Hauptfach Alte Geschichte setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- A Griechische Geschichte,
- B Römische Geschichte,
- C Geschichte des Mittelalters,
- D Geschichte der Neuzeit.

Im Grund- und Hauptstudium sind die Anteile der beiden Bereiche A und B ungefähr gleichgewichtig zu studieren.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 40 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Stundenanteile

	Pf. (§ 11[1]b-d)	Wpf.(§ 11[1]a)
Griechische Geschichte	4 SWS	12 SWS
Römische Geschichte	4 SWS	12 SWS
Geschichte des Mittelalters	2 SWS	0 SWS
Geschichte der Neuzeit	2 SWS	0 SWS
Wahlbereich		4 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus beiden Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 40 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

2 SWS

2 SWS

Stundenanteile

Pf	. (§ 12[1]c)	Wpf. (§ 12[1]b)
Griechische Geschichte	6(4) SWS	12(14) SWS
Römische Geschichte	6(4) SWS	12(14) SWS
Klassische Philologie		

(Latinistik/Gräzistik)

Wahlbereich

Im Hauptstudium ist eine Gewichtung zwischen den Bereichen vorzunehmen. Schwerpunkt ist der Bereich, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll. Innerhalb des Schwerpunktes sollen die SWS so gewählt werden, daß zwei Seminare und ein Oberseminar oder ein Kolloquium oder eine Übung mit Leistungsnachweisen besucht werden (6 SWS Pf.). Demnach fallen im Hauptstudium auf den jeweils anderen Bereich nur 2 SWS Pf. mit Leistungsnachweisen. In Klassischer Philologie (Latinistik/Gräzistik) ist eine Vorlesung zu besuchen, die mit einem nicht zu benotenden Vorlesungsgespräch abgeschlossen wird.

Zu den Lehrveranstaltungen ist zusätzlich die gemäß § 12 (1) geforderte Fachexkursion abzuleisten.

(3) Bei den Veranstaltungen des Wahlbereiches wird der Besuch von Veranstaltungen der benachbarten Altertumswissenschaften (z.B. Ur- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Ägyptologie, Altorientalistik) empfohlen. Auf die Festlegung des § 12 (1) e) wird ausdrücklich verwiesen.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Alte Geschichte sind:
 - a) Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 10 (1),
 - b) Teilnahmebestätigungen über den Besuch jeweils einer Vorlesung aus dem Bereich der Griechischen und der Römischen Geschichte,
 - c) zwei Leistungsnachweise aus jeweils einem Proseminar aus dem Bereich der Griechischen und der Römischen Geschichte oder aus einem Proseminar und einer Übung aus dem Bereich der Griechischen und der Römischen Geschichte,
 - d) je ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Geschichte des Mittelalters und zur Geschichte der Neuzeit sowie
 - e) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2.
- (2) Leistungsnachweise setzen sich in der Regel aus einer zweistündigen Klausur und einer schriftlichen Hausarbeit zusammen.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.*
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Alte Geschichte sind:
 - a) Nachweis über das bestandene Graecum,
 - b) Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 10 (2),
 - c) drei Leistungsnachweise (zwei Seminare und ein Oberseminar oder ein Kolloquium oder eine Übung) aus dem Bereich, der als Schwerpunkt gewählt wird, und ein Leistungsnachweis aus dem jeweils anderen Bereich,
 - d) Teilnahmenachweis über eine mehrtägige Fachexkursion,
 - e) Besuch einer Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik), der mit einem Vorlesungsgespräch abgeschlossen wird.
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuord-

^{*} Leistungsnachweise können auf Wunsch der Studierenden oder nach Ermessen der Lehrenden benotet werden.

nung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen (vgl. V. Zf. 2).

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1996/97 oder später ihr Studium des Hauptfaches Alte Geschichte im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für früher immatrikulierte Studierende werden vom Prüfungsausschuß zu bestätigende Übergangsregelungen angewendet.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 05.07.1994 und des Senates der Universität Leipzig vom 13.09.1994. Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und tritt rückwirkend zum Beginn des Wintersemesters 1996/97 in Kraft.

Leipzig, den 12. September 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor

V. Anlage

1. Gliederung des Lehrstoffes gemäß § 9

Der Lehrstoff gliedert sich in die im § 9 genannten Bereiche. Eine Benennung von Teilgebieten erfolgt nicht.

2. Strukturierung der Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Die Ankündigung von Lehrveranstaltungen wird im allgemeinen folgende Angaben enthalten:

- 1. Studienabschnitt,
- 2. Bereich (gemäß § 9),
- 3. Veranstaltungsform, Titel und Dozent der Lehrveranstaltung,
- 4. Veranstaltungsumfang sowie
- 5. Kennzeichnung, ob Leistungsnachweiserwerb möglich ist.

Studienablaufplan zur Studienordnung für das Hauptfach Alte Geschichte im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Aufgrund der §§ 9 - 13 der oben genannten Studienordnung wird Studierenden des Faches folgender Studienablauf empfohlen:

I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Während des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Griechische Geschichte	PS, L* (Pf.)	2 SWS
2. Römische Geschichte	PS, L* (Pf.)	2 SWS
3. Griechische Geschichte	V (Pf.)	2 SWS
4. Römische Geschichte	V (Pf.)	2 SWS
5. Geschichte des Mittelalters	PS, L (Pf.)	2 SWS
6. Geschichte der Neuzeit	PS, L (Pf.)	2 SWS
7. Griechische Geschichte	V/Ü/PS (Wpf.)	12 SWS
8. Römische Geschichte	V/Ü/PS (Wpf.)	12 SWS
9. Wahlbereich	4 SWS	

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nrn. 1 und 3 sowie unter Nrn. 2 und 4 jeweils im gleichen Semester zu besuchen. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Während des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1.	Schwerpunkt nach § 10 (2) StudO		
	(Griechische Geschichte oder		
	Römische Geschichte)	2 S + 1 OS/K/Ü, L (Pf.)	6 SWS
2.	Zweiter Bereich (Römische		
	Geschichte oder Griechische		
	Geschichte)	S, L (Pf.)	2 SWS
3.	Zweiter Bereich	OS/K/Ü (Pf.)	2 SWS
4.	Schwerpunkt nach § 10 (2) StudO	6 beliebige LV (Wpf.)	12 SWS
5.	Zweiter Bereich	7 beliebige LV (Wpf.)	14 SWS
6.	Klassische Philologie		
	(Latinistik/Gräzistik)	V	2 SWS
7.	Wahlbereich		2 SWS

^{*} Einer der beiden Leistungsnachweise kann aus einer Übung desselben Bereiches stammen. Es wird empfohlen, im Hauptstudium je Semester einen Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen unter Nrn. 1 und 2 zu erwerben. Die übrigen Lehrveranstaltungen

können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.		
L = Leistungsnachweis, LV = Lehrveranstaltung; alle übrigen Abkürzungen It. § 5 der Studienordnung.		

Anlage Nr. 101 für das Hauptfach Alte Geschichte zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 MAPO ist die Kombination des Hauptfaches Alte Geschichte nicht möglich mit einem weiteren historischen Hauptfach oder mit mehr als einem Nebenfach aus den folgenden Fächern: Ur- und Frühgeschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Historische Hilfswissenschaften sowie Ost- und Südosteuropäische Geschichte.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Zf. 3 MAPO sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung:
 - Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 10 (1) der Studienordnung,
 - Teilnahmebestätigungen über den Besuch jeweils einer Vorlesung aus dem Bereich der Griechischen und der Römischen Geschichte,
 - zwei Leistungsnachweise aus jeweils einem Proseminar oder aus einem Proseminar und einer Übung aus dem Bereich der Griechischen und der Römischen Geschichte.
 - je ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Geschichte des Mittelalters und zur Geschichte der Neuzeit sowie
 - der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung.

2.2. für die Zulassung zur Magisterprüfung:

- a) Nachweis über das bestandene Graecum,
- b) Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 10 (2) der Studienordnung,
- c) drei Leistungsnachweise (zwei Seminare und ein Oberseminar oder ein Kolloquium oder eine Übung) aus dem Bereich, der als Schwerpunkt gewählt wird, und ein Leistungsnachweis aus dem jeweils anderen Bereich,
- d) Teilnahmenachweis über eine mehrtägige Fachexkursion,
- e) Besuch einer Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik), der mit einem nicht zu benotenden Vorlesungsgespräch abgeschlossen wird.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Hauptfach Alte Geschichte zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Alte Geschichte aus einer zweistündigen Klausur zu einem Thema aus dem Bereich der Griechischen oder der Römischen Geschichte sowie aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 40 Minuten.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (gem. §§ 22 24)

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Alte Geschichte aus

- a) der Magisterarbeit, wenn Alte Geschichte als erstes Hauptfach gewählt wurde,
- b) einer vierstündigen Klausur, deren Thematik nicht im Zusammenhang mit derjenigen der Magisterarbeit stehen darf,
- c) einer mündlichen Prüfung von 40 60 Minuten zu Themen aus den Bereichen der Griechischen und der Römischen Geschichte. Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der Aufsichtsarbeiten gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Leipzig, den 12. September 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor